

Satzung der Armenischen Gemeinde Thüringen e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2019 in Erfurt.

Präambel

Die Arbeit der „Armenischen Gemeinde Thüringen e.V.“ basiert auf der Idee, die Tradition und die Kultur des armenischen Volkes außerhalb der Republik Armenien aufrechtzuerhalten, zu pflegen und zukünftigen Generationen weiterzugeben. Des Weiteren macht sich die Gemeinde zur Aufgabe, gemeinnützige Projekte zu fördern, indem sie ihren Adressatenkreis dazu inspiriert, gemeinsam aktiv tätig zu werden.

In diesem Sinne gibt sich die Armenische Gemeinde Thüringen e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Armenische Gemeinde Thüringen e.V." (im Folgenden: Gemeinde)
2. Sitz der Gemeinde ist Erfurt.
3. Die Postanschrift ist die des Vorstandsvorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr der Gemeinde ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Gemeinde

1. Zweck der Gemeinde ist, insbesondere die Kooperation zwischen armenischstämmigen Bürgern aus Thüringen zu stärken und ihre Interessen nach außen gewissenhaft zu vertreten. Weitere Ziele der Gemeinde sind die Förderung der armenischen Kultur, der Jugendhilfe, der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer und die Förderung des Andenkens an Kriegs- und Katastrophenopfer.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) regelmäßige Treffen (Diskussionsrunden und Veranstaltungen)
 - b) Organisation eigener und Förderung externer gemeinnütziger Projekte
 - c) Organisation von Bildungsprogrammen ideeller, religiöser und kultureller Art
 - d) Kundgabe von Meinung in der Öffentlichkeit

Die Gemeinde ist als Diasporagemeinde den Erfahrungen und Erinnerungen der armenischen Geschichte verpflichtet. Sie ist eingebunden in eine weltweite armenische Diasporagemeinschaft und dem Gesellschaftsleben in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gemeinde ist eine Vertretung der in Thüringen lebenden Armenier.

Die Gemeinde verfolgt und koordiniert für die in Thüringen lebenden Armenier Aufgaben in kulturellen und sozialen Bereichen des Gemeindelebens sowie Aufgaben im Bereich der Erziehung und Bildung. Sie verpflichtet sich der Bewahrung und Förderung armenischer Traditionen und armenischer Identität, auch in Achtung der Traditionen der Armenischen Kirche.

Die Gemeinde steht in enger Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Vereinen, Interessenvertretungen und Institutionen der in Deutschland lebenden Armenier. Sie fördert die Beziehungen und den kulturellen Austausch mit der Republik Armenien.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel Der Gemeinde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Nachgewiesene Aufwendungen werden Ihnen erstattet, sofern sie vom Vorstand zur Erfüllung des Gemeindezwecks beauftragt werden. Eine Beauftragung eines Vorstandsmitglieds hat durch zwei andere Mitglieder des Vorstands zu erfolgen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele der Gemeinde unterstützen.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung, die vom einem Vorstandsmitglied aufgenommen wird.
2. Es gibt eine aktive und inaktive Mitgliedschaft.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben, mindestens 18 Jahre alt sind und den Mitgliedsbeitrag zahlen. Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die keinen gemeldeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben oder das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Inaktive Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Gemeindezielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung der Gemeinde.

§ 5 Einkünfte der Gemeinde

Die Einkünfte der Gemeinde setzen sich zusammen aus

1. den Mitgliedsbeiträgen
 2. Zuwendungen und Spenden
 3. eventuellen Reinerlösen aus kulturellen Veranstaltungen und Überschüssen aus Vermögensverwaltung.
- Die Gemeinde kann Geschenke und Erbschaften einnehmen.

§ 6 Organe der Gemeinde

Die Organe der Gemeinde sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit der Gemeinde auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Projektplans
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens der Gemeinde
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Gemeinde.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 30 % der aktiven Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit, ist der Beginn der Mitgliederversammlung um 30 Minuten zu verschieben. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In diesem Fall müssen Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen gefasst werden. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Inaktive Mitglieder haben keine Stimme.

Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands müssen Gemeindemitglieder sein.
4. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Über die Zahl beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Sollte ein nichtgeschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, darf der Vorstand die Position eigenständig mit einer neuen Person ausfüllen.
6. Die Gemeinde wird durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Ausübung mehrerer Aufgabengebiete durch Vorstandsmitglieder ist die sog. Personalunion zulässig.
7. Der Vorstand soll bei Bedarf alle drei Monate tagen.
8. Die Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren.
9. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus der Gemeinde.

§ 9 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Zur Verwirklichung ihrer Ziele richtet die Gemeinde mit Hilfe ihrer Mitglieder Arbeitsgruppen und Ausschüsse ein, die ihren Aufgaben entsprechend in unterschiedlichen Formen arbeiten können. Die Ausschüsse erstatten ihre Rechenschaftsberichte an diejenigen Gemeindeorgane, die sie bestellt haben.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Gemeindezwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit der Gemeinde oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Nairi e.V. – für die Kinder Armeniens c/o Nathalie Adam, Hermannstr. 172, 12051 Berlin, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Sollte der oben genannte Verein nicht mehr existieren, kann der Vorstand einen anderen Verein auswählen, der ähnliche Ziele hat.